

Haushaltssatzung der Gemeinde Hohn für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 77 der Gemeindeordnung sowie § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 05.12.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Jahr 2025 wird

- | | |
|---|------------------|
| 1. im Ergebnisplan mit | |
| einem Gesamtbetrag der Erträge auf | 6.652.000,00 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 7.171.500,00 EUR |
| einem Jahresüberschuss von | 0,00 EUR |
| einem Jahresfehlbetrag von | 519.500,00 EUR |
| | |
| Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 | |
| Abs. 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltsausgleich | 519.500,00 EUR |
| Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage | 0,00 EUR |
| | |
| 2. im Finanzplan mit | |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus | |
| laufender Verwaltungstätigkeit auf | 6.411.000,00 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus | |
| laufender Verwaltungstätigkeit auf | 7.112.900,00 EUR |
| | |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der | |
| Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 76.700,00 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der | |
| Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 1.178.600,00 EUR |
| festgesetzt. | |

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | |
|--|--------------------|
| 1. Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und | |
| Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 0,00 EUR |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen | 0,00 EUR |
| 3. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf | 59 Stellen. |
| | (42,79 VZ.Stellen) |

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nach § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 330 % |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 350 % |
| 2. Gewerbesteuer | 330 % |

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 5.000,00 EUR.

§ 5

Für die gemäß Übersicht zum Haushaltsplan gebildeten Budgets gelten folgende Budgetierungsregelungen:
Die Ausgaben eines Budgets sind gegenseitig deckungsfähig. Außerdem sind diese Ausgaben übertragbar.

§ 6

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 Gem.HVO-Doppik) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen mindestens 15.000,00 € beträgt.

Hohn, den 05.12.2024

(Stiefel)
Bürgermeister

